



HVBG

HVBG-Info 07/1983 vom 21.07.1983, S. 0037 - 0039, DOK 374.28:372.1/017-LSG;
374.28:371.8:372.1/017-LSG

**Kein UV-Schutz beim Besorgen einer Brille während der Arbeitszeit
- Urteil des Bayerischen LSG vom 12.04.1983 - L 8 U 266/79**

Kein UV-Schutz bei privater Besorgung (Abholen einer Brille beim Optiker) während der Arbeitszeit;

hier: Urteil des Bayerischen LSG vom 12.04.1983 - L 8 U 266/79 -
Gegenstand der beiden sozialgerichtlichen Entscheidungen war der folgende Sachverhalt:

Die in einem städtischen Altenheim als Küchenleiterin beschäftigte Klägerin hatte sich mit Zustimmung des Arbeitgebers während ihrer Arbeitszeit zu einem Optiker begeben, um dort eine zum Lesen und Schreiben benötigte, neu angefertigte Brille abzuholen und zugleich ihre alte Brille zum Einsetzen neuer Gläser abzugeben. Auf dem Rückweg vom Optikergeschäft zu ihrer Arbeitsstätte erlitt sie einen Unfall.

Das Bayerische LSG hat die erstinstanzielle Entscheidung des SG Augsburg vom 20.07.1979, daß ein entschädigungspflichtiger Arbeitsunfall im Sinne der §§ 548, 549 oder 550 RVO nicht vorgelegen habe, bestätigt. Ein Arbeitsunfall im engeren Sinne (§ 548 Abs. 1 RVO) scheidet aus, da die Beschaffung einer Brille grundsätzlich als eigenwirtschaftliche und damit unversicherte Tätigkeit zu sehen sei und besondere Umstände, die ausnahmsweise einen inneren Zusammenhang mit dem Betrieb begründen könnten, nicht vorgelegen hätten.

Die Brille sei ferner kein Arbeitsgerät (§ 549 RVO), weil sie ihrer Zweckbestimmung nach nicht hauptsächlich für die Tätigkeit im Unternehmen benötigt worden sei. Schließlich sei kein Wegeunfall im Sinne des § 550 Abs. 1 RVO gegeben, weil es auch insoweit an der erforderlichen Kausalität zwischen versicherter Tätigkeit und Zurücklegung des Weges gefehlt habe.

Das Urteil des Bayerischen LSG vom 12.04.1983 fügen wir in Kopie mit der Bitte um Kenntnisnahme bei.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 37/83 vom 13.07.1983 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand